

## Auf- und Abstiegsregelungen für das Spieljahr 2019/2020

---

### A.) Herren-Regionalliga Nordost

1. Die Herren-Regionalliga Nordost (nachfolgend Regionalliga genannt) des Spieljahres 2020/2021 spielt grundsätzlich mit 18 Mannschaften.
2. Vereine, die sich für die Regionalliga 2020/2021 bewerben, haben **bis zum 05.03.2020, 15:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, die vollständigen Antragsunterlagen („Antrag auf Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga Nordost für das Spieljahr 2020/2021 gem. § 3 Ziff. 4. der NOFV-Spielordnung“ zzgl. Anlagen) über die NOFV-Geschäftsstelle dem Spielausschuss des NOFV einzureichen. Vereine, die den Zulassungsantrag nicht fristgerecht einreichen, sind nicht zur Teilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga für das Spieljahr 2020/2021 berechtigt.
3. Die Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga 2020/2021 bedarf der Erfüllung der vom NOFV vorgeschriebenen Voraussetzungen.
4. Der auf Tabellenplatz eins der Regionalliga einkommende Verein ist berechtigt zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen des DFB zur 3. Liga. Verzichtet dieser Verein bzw. erhält er keine Zulassung, so geht dieses Recht auf die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft über.
5. Der/die Absteiger aus der Regionalliga in die Herren-Oberliga des NOFV ergeben sich in Abhängigkeit:
  - des Abstieges von Mannschaften des NOFV aus der 3. Liga in die Regionalliga und
  - des Aufstiegs bzw. des Nichtaufstiegs einer Mannschaft aus der Regionalliga in die 3. Liga(siehe Schematische Darstellung in der Anlage)
- 5.1 Begrenzung auf 4 Absteiger  
Die Zahl an Absteigern aus der Regionalliga wird vom Grunde her auf 4 Mannschaften begrenzt. Machen Ereignisse mehr als 4 Absteiger erforderlich, so verbleibt/verbleiben bis zu zwei dieser Mehrabsteiger in der Spielklasse. Begünstigt ist/sind die in der Tabelle bestplatzierte(n) Mannschaft(en). Die Staffelstärke wird im darauffolgenden Spieljahr bei einem eigentlich erforderlichen 5. Absteiger auf 19 Mannschaften oder bei einem eigentlich erforderlichen 6. Absteiger auf max. 20 Mannschaften erhöht.  
Ein evtl. notwendiger, vermehrter Abstieg zur Wiederherstellung der Staffelstärke von 18 Mannschaften erfolgt im Spieljahr 2020/2021.
6. Erklärt ein Verein, der für die Regionalliga qualifiziert ist, seine Nichtteilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga, so wird er gemäß SpO § 5 (5) in die Herren-Oberliga des NOFV eingegliedert. Die Anzahl der Absteiger reduziert sich entsprechend.
7. Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des NOFV nicht zu beeinflussen sind und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist das Präsidium des NOFV berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

## B.) Herren-Oberliga des NOFV

1. Die Herren-Oberliga des NOFV (nachfolgend Oberliga genannt) des Spieljahres 2020/2021 spielt in den Staffeln Nord und Süd grundsätzlich mit je 16 Mannschaften.
2. Vereine, die sich für die Regionalliga 2020/2021 bewerben, gilt Ziff. A 2.) ff. dieser Auf- und Abstiegsregelung.
3. Vereine, die sich für die Oberliga 2020/2021 bewerben, haben **bis zum 05.03.2020, 15:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, die amtlichen Meldeunterlagen (Formular „Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Oberliga im Spieljahr 2020/2021“ zzgl. Anlagen) über die NOFV-Geschäftsstelle dem Spielausschuss des NOFV einzureichen. Vereine, die sich nicht fristgerecht bewerben, sind nicht zur Teilnahme am Spielbetrieb der Oberliga für das Spieljahr 2020/2021 berechtigt.
4. Die Zulassung zum Spielbetrieb der Oberliga 2020/2021 bedarf der Erfüllung der vom NOFV vorgeschriebenen Voraussetzungen.
5. Die Staffelsieger bzw. die nächstplatzierten zugelassenen aufstiegsberechtigten Vereine der Oberliga-Staffeln Nord und Süd sind sportlich für die Regionalliga qualifiziert.
6. Verzichtet ein Verein auf sein Aufstiegsrecht in die Regionalliga bzw. erhält er keine Zulassung, so geht das Aufstiegsrecht auf den nächsten, platzierten, aufstiegsberechtigten Verein der jeweiligen Staffel über.
7. Die Tabellenletzten jeder Oberliga-Staffel steigen grundsätzlich in die Spielklassen der Landesverbände des NOFV ab.
- 7.1. Weitere Absteiger aus der Oberliga in die Spielklassen der Landesverbände des NOFV ergeben sich in Abhängigkeit:
  - des Abstieges von Mannschaften von Vereinen des NOFV aus der 3. Liga in die Regionalliga und
  - des Aufstiegs bzw. des Nichtaufstiegs einer Mannschaft aus der Regionalliga in die 3. Liga(siehe Schematische Darstellung in der Anlage)
8. Die Meister der Landesverbände des NOFV bzw. deren nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Vereine, steigen bei entsprechender Zulassung in die Oberliga auf.
9. Erklärt ein Verein, dass er seine Mannschaft aus der Oberliga zurückzieht oder eine Zulassung für die Folgesaison nicht beantragt oder erhält der Verein keine Zulassung, wird er am Saisonende auf den letzten Platz gesetzt. Der jeweils frei werdende Platz im folgenden Spieljahr wird von einem bisherigen Absteiger aus der jeweiligen Staffel eingenommen.

Steht eine solche Mannschaft am Saisonende auf einem Relegationsplatz, rückt die Mannschaft des jeweils nächstplatzierten Vereins an deren Stelle.
10. Ein Verzicht zur Teilnahme am Spielbetrieb kann nur bis zum Termin der Staffelbestätigung durch das NOFV-Präsidium für das neue Spieljahr erklärt werden. Später eingereichte Verzichtserklärungen werden in einem Verfahren vor dem Sportgericht entschieden.

Über die Einordnung der nicht mehr gemeldeten bzw. zurückgezogenen Mannschaft in den Spielbetrieb entscheidet der jeweils zuständige Landesverband auf der Grundlage seiner entsprechenden Ordnungen und Festlegungen.
11. Wird in der Oberliga die Mannschaftszahl von 32 Mannschaften nicht erreicht (z.B. durch Abmeldungen von Mannschaften aus der Oberliga oder beim Verzicht des Aufstiegsrechts durch einen Landesverband), so vermindert sich die Anzahl der Absteiger aus der Oberliga. Sollte danach noch immer die Mannschaftszahl (32) nicht erreicht werden, so

erhöht sich die Anzahl der Aufsteiger aus den Landesverbänden. Die Rangfolge, welcher Landesverband den Vorrang zur Meldung erhält, regelt sich nach den seniorenmitgliedsstärksten Landesverbänden lt. DFB-Mitgliederstatistik 2019.

12. Zieh(t)en ein Verein/mehrere Vereine nach dem in Ziffer B. 10.) genannten Termin seine/ihre Mannschaft/en aus der Oberliga zurück, so scheiden diese aus der Oberliga aus und es wird im folgenden Spieljahr mit entsprechend weniger Mannschaften gespielt.
13. Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des NOFV nicht zu beeinflussen sind und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist das Präsidium des NOFV berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.